

Anhang 6

Minimalfristen für die Angebotseinreichung nach GATT-Übereinkommen:

Die Fristen dürfen nicht kürzer sein als:

- a) 40 Tage seit der Ausschreibung im offenen Verfahren;
- b) 25 Tage seit der Ausschreibung für ein Gesuch um Teilnahme beim selektiven Verfahren ohne ständige Listen. Die Frist zur Einreichung eines Angebots darf nicht kürzer als 40 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht;
- c) 40 Tage seit der erstmaligen Einladung zur Angebotsabgabe im selektiven Verfahren mit Verwendung von ständigen Listen.

Die Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:

- a) wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens 12 Monate im Voraus erfolgt ist, welche die Angaben gemäss Anhang 4 und den Hinweis enthalten hat, dass sich interessierte Anbietende bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können; in diesem Fall kann die Frist, unter der Voraussetzung, dass genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebotes bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, in keinem Fall jedoch auf weniger als auf 10 Tage;
- b) wenn es sich um eine zweite oder eine weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage;
- c) in dringlichen Fällen, welche eine Einhaltung der obigen Fristen unpraktikabel machen; aber nicht auf weniger als 10 Tage;
- d) bei selektiven Verfahren mit Verwendung von Listen von qualifizierten Anbietenden, kann die Frist durch eine Vereinbarung festgelegt werden. Fehlt eine Vereinbarung, so muss eine Frist festgelegt werden, welche die Einreichung eines Angebotes erlaubt. Die Frist darf aber nicht kürzer als 10 Tage sein.

